



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970	Berlin, den 18. Februar 1970	Teil II Nr.15
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
18.12. 69	Verordnung über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung	105
18.12.69	Verordnung über die staatliche Qualitätskontrolle	110
18. 12. 69	Verordnung über die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat und Betrieben — Qualitätssicherungsverordnung —	118
15.1. 70	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat und Betrieben.....	122

Verordnung über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung

vom 18. Dezember 1969

Bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus mit seinem Kernstück, dem ökonomischen System, ist es Aufgabe der Wirtschafts- und Wissenschaftspolitik, Wissenschaft und Technik eng miteinander verbunden in das gesellschaftliche System des Sozialismus einzuordnen.

Dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung obliegt es dabei, die staatlichen Aufgaben bei der Erarbeitung und Verwirklichung des volkswirtschaftlichen Qualitätssicherungssystems wahrzunehmen und dabei vor allem die Qualitätsentwicklung aktiv voranzutreiben, die staatliche Qualitätskontrolle durchzuführen, die Entwicklung der Meßtechnik zu fördern sowie das nationale System der Maßeinheiten festzulegen und seine allgemeine Anwendung durchzusetzen.

Deshalb wird für das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung folgendes Statut beschlossen:¹

I.

Stellung und Aufgaben

§ 1

(1) Das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) ist das zentrale Organ des Ministerrates für die Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, für die

Durchführung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Meßwesens im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß und für die Durchführung der staatlichen Aufgaben bei der Erzeugnisgestaltung als Teilaufgaben zur Realisierung der Wissenschafts- und Wirtschaftspolitik von Partei und Regierung.

(2) Das DAMW verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

§ 2

(1) Das DAMW ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Weiterentwicklung der Grundsätze des volkswirtschaftlichen Qualitätssicherungssystems und für die Ausarbeitung und Durchsetzung des Teilsystems der staatlichen Qualitätskontrolle.

(2) Das DAMW leistet eigene Forschungsarbeit und koordiniert die Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Entwicklung neuer Methoden und Verfahren der Qualitätssicherung und kann dabei die Funktion eines gesellschaftlichen Auftraggebers im Sinne der Rechtsvorschriften über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben wahrnehmen.

(3) Das DAMW unterstützt aktiv die Herausbildung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft, indem es sich in seiner Tätigkeit auf strukturbestimmende Systeme und Erzeugnisse, deren qualitätsbestimmende Zulieferteile sowie auf ausgewählte Gruppen von Erzeugnissen, die für den Export und die Versorgung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind, konzentriert.